

Rahmenverordnung zum Bundespersonalgesetz (Rahmenverordnung BPG)

Änderung vom 1. Mai 2013

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Rahmenverordnung zum Bundespersonalgesetz vom 20. Dezember 2000¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung bestimmt den Rahmen, innerhalb dessen die Arbeitgeber Ausführungsbestimmungen erlassen (Art. 37 BPG) oder Gesamtarbeitsverträge abschliessen (Art. 38 BPG).

Art. 2 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 2a Abs. 2

² Die Kassenkommission von PUBLICA erlässt die personalrechtlichen Ausführungsbestimmungen von PUBLICA. Sie kann die Regelung von Einzelheiten zu ihren Ausführungsbestimmungen der Direktion von PUBLICA übertragen.

Art. 4 Abs. 4 Bst. d und 6

⁴ Bericht erstatten:

d. *Aufgehoben*

⁶ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung im Rahmen der Vereinbarung nach Artikel 5 Absatz 1 BPG Bericht. Er integriert in diesen Bericht auch die mit den parlamentarischen Aufsichtskommissionen vereinbarten Angaben über den Personalbereich der eidgenössischen Gerichte, der Parlamentsdienste sowie der Bundesanwaltschaft und der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft.

Art. 5 Abs. 2 und 4

Aufgehoben

¹ SR 172.220.11

Art. 6 Klammerverweis, Abs. 1 Einleitungssatz sowie Buchstaben b^{bis} und d–g

(Art. 9 BPG)

¹ Artikel 9 BPG über die Befristung der Arbeitsverhältnisse gilt nicht für:

- b^{bis}. die Angestellten in Projekten, die mit zeitlich befristeten Mitteln finanziert werden;
- d. die Zeitmilitärs; das befristete Arbeitsverhältnis kann bis zu einer Maximaldauer von fünf Jahren verlängert werden;
- e. die Zeitmilitärs in der Funktion Spitzensportler oder Spitzensportlerin; das befristete Arbeitsverhältnis kann bis zu einer Maximaldauer von zehn Jahren verlängert werden;
- f. das Personal, das für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte, die humanitäre Hilfe und die Ausbildung von ausländischen Truppen im Ausland eingesetzt wird; das befristete Arbeitsverhältnis kann bis zu einer Maximaldauer von zehn Jahren verlängert werden;
- g. das im Ausland eingesetzte Personal des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA); das befristete Arbeitsverhältnis kann bis zu einer Maximaldauer von fünf Jahren verlängert werden.

Art. 8 Ferien

(Art. 17a BPG)

Der Mindestanspruch auf Ferien richtet sich nach den Artikeln 329 ff. des Obligationenrechts².

Art. 9 Sachüberschrift sowie Abs. 3 und 4

Elternurlaub

(Art. 17a Abs. 4 BPG)

³ Bei der Geburt eines Kindes wird dem Vater ein bezahlter Urlaub von mindestens fünf Arbeitstagen gewährt.

⁴ Bei Arbeitsaussetzung wegen Aufnahme von Kleinkindern zur Pflege und Erziehung zwecks späterer Adoption wird ein bezahlter Urlaub von mindestens fünf Arbeitstagen gewährt.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

1. Mai 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

